

# Heizungstausch und Umstellung auf erneuerbare Energien – aktuelle Anforderungen und Fördermöglichkeiten

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum  
NRW

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW

# 65%-EE-Pflicht für neue Heizungen

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

**Öko** Zentrum  
NRW

# Grundsätzliches zur 65%-EE-Pflicht

- **Bestehende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden!** Sie dürfen weiter betrieben und beliebig oft repariert werden.
- **Einzigste Ausnahme:** Für Heizungen, die älter als 30 Jahre sind und nicht Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind besteht seit 2002 eine Austauschpflicht, die unverändert weiter gilt.
- **Die 65%-EE-Pflicht greift nur dann, wenn eine Heizung ausgetauscht wird,** entweder freiwillig oder weil sie defekt ist und nicht repariert werden kann.
- Die **Einhaltung der neuen Pflichten** soll von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern überwacht werden.

# Einführung und Übergangsregelungen

- Die 65%-EE-Pflicht gilt seit dem 1.1.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wurde bzw. wird).
- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und **in allen Bestandsgebäuden** gilt die 65%-EE-Pflicht erst dann, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen.

Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum **30.6.2026** und in kleineren Kommunen bis zum **30.6.2028** verbindlich sein.

# Beimischung erneuerbarer Brennstoffe

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, **dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden.**
- Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anlage **ab 2029 zu mind. 15 %, ab 2035 zu mind. 30 % und ab 2040 zu mind. 60 %** mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben wird.
- „Biomasse“ bedeutet bei Gasheizungen **Biogas**, das über das Erdgasnetz geliefert wird. Bei Ölheizungen sind **biogene Öle** (Pflanzenöle) anteilig zu verwenden.
-

# Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 GEG

- Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, **muss sich nach § 71 Absatz 11 GEG vorab beraten lassen.**
- Ziel ist es, mögliche **Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen** aufzuzeigen, insbesondere aufgrund der ansteigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Zudem soll auf **Auswirkungen der Wärmeplanung** hingewiesen werden.
- Diese Beratung darf u.a. von Schornsteinfegern, Installateuren und Energieberater/innen von der [Expertenliste](#) durchgeführt werden.
- **Informationsblatt des Bundes mit Formular** zum Nachweis der Erfüllung der Informationspflicht: [Download Infoblatt - Stand 01.03.2024](#)

# Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

Folgende **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsoptionen** zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:

- **Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b)**
- **Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)**
- **Stromdirektheizung (§ 71d)**
- **Solarthermieanlage (§ 71e)** – in Kombination mit anderen EE
- **Flüssige und gasförmige Biomasse oder Wasserstoff (§ 71f und 71k)**
- **Holzheizungen (feste Biomasse - § 71g)**
- **Hybridheizung mit Wärmepumpe oder Solarthermie (§ 71h)**

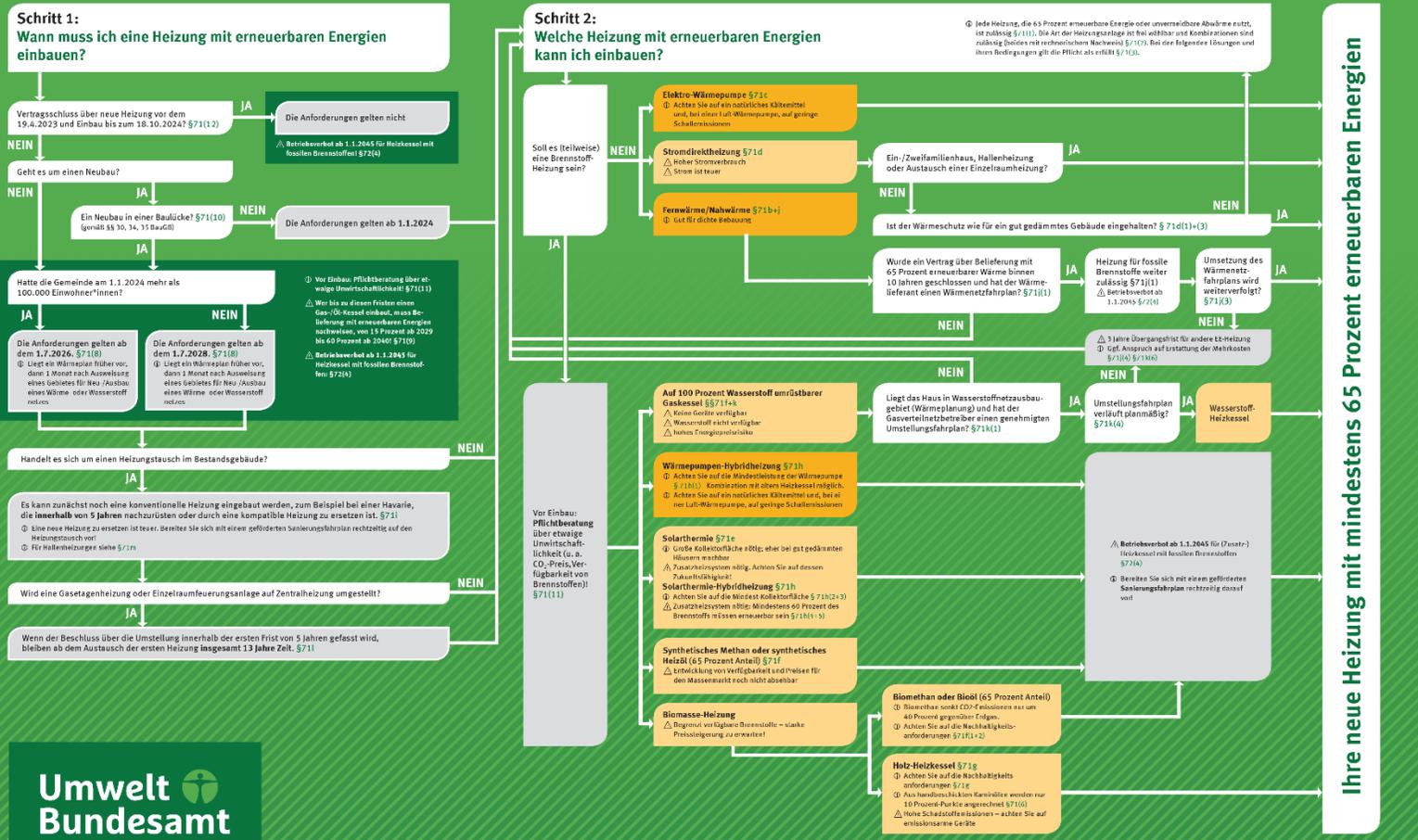
# Betriebsverbot für alte Heizkessel

- Es bleibt unverändert bei dem **seit 2002 geltenden Betriebsverbot für Standardkessel** ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).
- In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:  
**„Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“**
- Höhere Anforderung aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) möglich:  
Die Mitgliedstaaten müssen spezifische Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel festlegen, die **Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen.**

# „Entscheidungsbaum“ zur 65%-EE-Pflicht

## Das neue Gebäudeenergiegesetz – Ihr Weg zu einer Heizung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien

Nach und nach werden wir mit mehr erneuerbaren Energien heizen. Das ist gut für das Klima und auch für Ihren Geldbeutel. Die Wahlmöglichkeiten sind nicht auf den ersten Blick verständlich. Unser Entscheidungsbaum hilft Ihnen durch die Paragraphen des neuen Gebäudeenergiegesetzes, die ab dem 1.1.2024 gelten. Dazu geben wir Ihnen zusätzliche Tipps (mit ① gekennzeichnet), zum Beispiel wie Ihre Heizung noch umweltfreundlicher wird. Oder Sie nehmen die Abkürzung: Am einfachsten geht es mit einer (Hybrid-)Elektro-Wärmepumpe! ACHTUNG (mit ⚠ gekennzeichnet): Im Zweifelsfall gilt immer der Wortlaut des GEG.



Das Umweltbundesamt hat die Regelungen zur 65%-EE-Pflicht in einem "Entscheidungsbaum" visualisiert. Die Darstellung kann als Bild oder als pdf-Datei auf der [Seite des Umweltbundesamtes](#) heruntergeladen werden.

# Bundesförderung effiziente Gebäude - Förderung von Heizungsanlagen

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

**Öko Zentrum**  
NRW

# Förderung von Heizungsanlagen

Die neue **Förderung von Heizungsanlagen** setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Antragsteller/innen
- **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bis 2028, danach geringer
- **Einkommens-Bonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Effizienz-Bonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt insgesamt maximal 70 %.

# Klimageschwindigkeits-Bonus

- **Der Klimageschwindigkeits-Bonus** wird für den Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen** gewährt.
- Zudem muss die ausgetauschte Heizungsanlage **fachgerecht demontiert und entsorgt** werden.
- Nach dem Austausch dürfen die betroffenen Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen** im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

# Förderung von Wärmeerzeugern seit 1.1.2024

	Einzelmaßnahmen Wärmeerzeugung	Zuschuss	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens- Bonus
KfW	Wärmepumpen <sup>1</sup>	(mit Boni kumulierbar, Zuschuss max. 70 %)	2024 - 2028: <b>20 %</b>	<b>30 %</b>  (nur für selbstnutzende Wohneigentümer bis 40.000 € zu versteuerndes Haushalts- einkommen)
	Biomasseheizungen <sup>2</sup>		2029 - 2030: <b>17 %</b>	
	Solarthermische Anlagen		2031 - 2032: <b>14 %</b>	
BAFA	Gebäudenetz <sup>1</sup>		2033 - 2034: <b>11 %</b>	
	Errichtung/Umbau/Erweiterung		2035 - 2036: <b>8 %</b>	
KfW	Gebäudenetzanschluss		Ab 2037 entfällt der Bonus.	
	Wärmenetzanschluss		(nur für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bei Austausch von Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicher-heizungen oder mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen)	
	Brennstoffzellenheizung			
	Wasserstofffähige Heizung (5% Investitionsmehrkosten)			
	Innovative Heizungstechnik			

<sup>1</sup> zusätzlicher **Effizienz-Bonus von 5 %**, bei Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle oder Einsatz natürlicher Kältemittel

<sup>2</sup> zusätzlicher **Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 €** für Biomasseanlagen mit Staubemissionen  $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$

# Förderfähige Kosten - Wohngebäude

- **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Wohngebäuden:
  - **30.000 Euro für die erste Wohneinheit**
  - **je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit**
  - **je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit.**
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (z.B. bei Etagenheizungen), so ist der **anteilige Höchstbetrag** einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.

# Förderung von Einzelmaßnahmen seit 1.1.2024

## Förderrechner für den Heizungstausch ab 2024

Mit diesem Rechner können Sie die Höhe des Zuschusses in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG-EM) für den Austausch von Heizungsanlagen ab 2024 berechnen. Füllen Sie dazu die grünen Felder aus.

Allgemeine Angaben zur neuen Heizung		Allgemeine Angaben zum Gebäude	
Art des neuen Wärmeerzeugers:	Wärmepumpe	Gebäudetyp:	Wohngebäude
Ausgaben für den Heizungstausch:	60.000 €	Anzahl Wohneinheiten gesamt:	8
		von neuer Heizung versorgt (100 %):	8
		davon selbstgenutztes Eigentum:	4
		Wohnungseigentümergeinschaft?	Nein

Ist der Effizienzbonus anwendbar?

ja

5 % Bonus für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel bzw. Wärmequelle Erdreich oder (Ab-)Wasser.

Download: [Förderrechner BEG EM Heizung](#) (Version 3.4, Stand 13.09.24)

# Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen

- Zudem bietet die KfW einen **Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen** an. Damit können für alle Einzelmaßnahmen die nach Abzug der Zuschussförderung verbleibenden Kosten (max. 120.000 Euro/Wohneinheit) finanziert werden.
- Selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro erhalten eine **Zinsverbilligung von bis zu 2,5 Prozentpunkten**.
- Der Ergänzungskredit kann für Heizungsanlagen genutzt werden, die über die KfW gefördert werden und auch für weitere Sanierungsmaßnahmen, die über das BAFA gefördert werden.

# FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter [www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de).

## Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

Inhalt:

### Aktuelles

#### 1. Allgemeines

#### 2. BEG Einzelmaßnahmen (BAFA)

#### 3. BEG Einzelmaßnahmen (KfW)

#### 4. BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude (KfW)

#### 5. FAQ-Versionen

Stand: 26.09.2024

---

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW